

zu beiden Seiten des Diacons stehen, so auch bei der feierlichen Vesper, in welcher die Acoluthen während des Capitulum, bei der Intonation des *Gymnus* und wiederum während der Orationen zu beiden Seiten neben, bezw. vor den Celebrans hintreten (*Corimoniales Episc.* I, 1, cap. 12; I, 2, cap. 2—4). Der Bischof bedient sich außerdem bei fast allen feierlichen Verrichtungen noch einer kleinern Wachskerze, der sogen. *bugia*, die ihm beim Beten von einem Acoluthen dargehalten wird — ein Sinnbild der Würde, zur Erinnerung, daß der Prälat eine *lux super candelabrum posita* ist. Bei den byzantinischen Kaisern zu Constantinopel war es Sitte, daß an hohen Festen dem Monarchen bei seinem Gange zur Kirche zwei Acoluthen mit Lichterkronen voranschritten. Auch dem Patriarchen von Constantinopel wurde eine solche Krone vorgetragen, ebenso den Erzbischöfen von Cyprus, Bulgarien und den übrigen Metropolitnen, aber nur im Bereiche ihrer Jurisdiction, ein Ehrenrecht, welches sich später alle Bischöfe des Kaiserreichs zueigneten. In verschiedenen Gegenden ist es Brauch, den Erstcommunicanten zur Erinnerung an die Taufkerze, den Brautleuten bei der kirchlichen Einsegnung der Ehe am Altare und der Leiche auf dem Wege zur letzten Ruhestätte eine Kerze vorzutragen zu lassen, die der Kirche geopfert wird, wie auch die Cleriker, Priester oder Bischöfe bei ihrer Ordination laut dem *Pontificale Romanum* eine Kerze opfern, ein Hinweis auf die Pflicht und den Voratz des Ordinierten, *lucerna lucens et ardens* zu sein. Beim Einzug des Pontifex zur feierlichen Papstmesse wurden laut *Ordo Rom.* II von jeher ihm sieben Leuchter vorgetragen, die dann vor dem Altare (*quatuor a dextris, tres a sinistris*) auf den Boden gestellt und je nach der heiligen Handlung und den Bewegungen der Officianten in verschiedenen Linien und Figuren geordnet wurden, während die sieben auf dem Altare befindlichen Wachslichter unbeweglich stehen blieben. Man erkennt darin die Beziehung auf die sieben Candelaber der Apocalypse und auf die sieben Flammengeister vor dem Herrn (*Mabillon, Museum ital.* II, 42, *Migne, Patrol. lat.* LXXVIII, 970 sq.).

Ohne Lichter zu celebriren, ist nicht erlaubt. Die Kerzen sollen vor Beginn der Messe brennen und vor Schluß des letzten Evangeliums nicht ausgelöscht werden; droht der Luftzug sie zu löschen, so sind sie in Laternen einzuschließen, wie bei der Begleitung des heiligen Sacraments zu Kranken oder bei Processionen geschieht. Vom Sanctus bis zur Communion soll eine Kerze neben oder vor dem Altare, auf der Epistelfeite, brennen (*Rubr. genor. Miss. Pars 1, tit. 20*). Während derselben Zeit halten im Hochamt Acoluthen zwei oder je nach dem Range der Feste 4, 6, 8 oder mehr Kerzen (*Fadeln, funalia, faoes, intortitia*), welche nach der Wandlung wieder fortgetragen werden, wenn nicht die heilige Communion auszutheilen oder die Messe ein Requiem bezw. Ferialmesse

in diebus jejunii, *Vigiliae*, vel *Adventus* ist, in welchem Falle die *Fadeln* erst nach der Communion ausgelöscht werden (*Ritus celebr. Miss. tit. 7, n. 8*). Wird das heilige Opfer *coram exposito* dargebracht, so richtet sich Zahl und Art der Kerzen, wie überhaupt bei Aussetzung des hochwürdigsten Gutes und bei Segensbanchten, nach der von Pappst Clemens XI. am 21. (20.) Jänner 1705 erlassenen Verordnung (*Instructio Clementina*, bei Mühlbauer, *Decreta authentica S. R. C. I, 709 sq.*), die zwar zunächst nur für Rom Gesetzeskraft hat, deren Befolgung aber auch außerhalb der heiligen Stadt gewünscht wird, falls die Bischöfe nicht andere Bestimmungen für ihre Diöcesen treffen (*S. R. C. 12. Jul. 1749*). Es sind indeß damit dem Eifer für den Glanz der Kirche, sowie der Freigebigkeit der Gläubigen keine Schranken auferlegt (*Doel. Congr. 15. Mart. 1698*). Ueber die Frage, in wie weit bei Nothfällen, wie in Grönland, z. B. statt *Wachs* *Del* oder aus anderen Substanzen gefertigte Kerzen auf dem Altar gebraucht werden dürfen, vgl. *Thalhofer, Liturgik I, 679 ff.*, und Mühlbauer, *Die Wachslichter* 87 ff., wo die betreffenden kirchlichen Entscheidungen mitgetheilt sind.

Wachskerzen werden ferner bei Spendung der meisten Sacramente angezündet. Bei der heiligen Taufe ist die brennende Kerze seit den ersten Jahrhunderten ein um so wesentlicheres Symbol, weil die Taufhandlung oder das Sacrament selbst bei den Alten *πρωτοίς*, *illuminatio*, Sacrament der Erleuchtung heißt (vgl. *S. Ambros., De lapsu virg. c. 5; S. Greg. Naz., Or. 40 in s. baptism. c. 46*). Die Verwendung der Kerzen bei Consecration der gottgeweihten Jungfrauen, Ausschließung und Reconciliation der Süßer, Excommunication, Heiligspredung, Aussetzung der Reliquien des heiligen Kreuzes und der Heiligen, bei Segnung von Friedhöfen und anderen kirchlichen Cerimonien regelt das *Pontificale* und *Rituale Romanum*, sowie das *Corimoniales Episcoporum*. Bei der Consecration einer Kirche sollen nicht nur Kerzen vor den im Altare zu bergenden Reliquien brennen, sondern das römische *Pontificale* schreibt vor, daß innerhalb der Kirche an den Wänden oder zwölf Mauerpfeilern, wo der Bischof die Salbung mit Christam vornimmt, Kerzen angebracht werden sollen, die vom Beginn der heiligen Function an, wie auch am Jahrestaggedächtniß der Kirchweihe während des Hochamtes und der Vesper brennen (*S. R. C. 28. Febr. 1682*). Ueber die im Mittelalter den durch diese Kerzen versinnbildeten Aposteln, „*Säulen der Kirche*“, gezeigte Verehrung vgl. *Macri, Hierolox. 105*. Bei der Weihe des Altars werden auf den vom Bischof mit Weihwasser und heiligen Oelen gesalbten Stellen je fünf kreuzförmige Kerzen angezündet. Nach griechischem Ritus wird hierbei eine brennende Lampe in den Altar gestellt. Diese feierliche Cerimonie versinnbildet das flammende Viebesopfer, welches am Altare des Kreuzes blutige